

Im Rahmen des 14. Deutschen Finanzgerichtstags am 23.1.2017 in Köln, der dem Thema „Steuergerechtigkeit und Steuervollzug“ gewidmet war, referierte *Dr. Franziska Peters*, Richterin am FG Münster, zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der digitalen Außenprüfung. U. a. ging sie dabei auf die sog. „summarische Risikoprüfung“ (SRP) ein, die die Finanzverwaltung bei Außenprüfungen zunehmend anwendet. Sie wertet dabei Buchführungsdaten aus, stellt Ergebnisse graphisch dar und ermittelt Abweichungen zwischen „Beobachtung“ und „Erwartung“. Abweichungen hat der Steuerpflichtige zu erläutern. Die Finanzverwaltung macht davon v. a. bei der Ermittlung von Prüffeldern, bei der Verprobung erklärter Umsätze und Gewinne, bei der Schätzung der Höhe nach und beim Nachweis vorsätzlicher Einnahmeverkürzungen Gebrauch. Die Referentin sieht Anlass zur Kritik: So liege eine faktische Beweislastumkehr entgegen § 158 AO vor; rechnerische und graphische Ergebnisse stellten per se keine Besteuerungsgrundlagen dar, die Quantilschätzung (dazu FG Berlin-Brandenburg, 5 V 5089/16) entfalte ebenso eine Hebelwirkung wie der Zeitreihenvergleich, und Doppelverkürzungen würden mit dieser Methode nicht aufgedeckt. Argumente, die im Rahmen von Außenprüfungen und ggf. sogar im Rahmen von Rechtsmittelverfahren vorgetragen werden sollten. Jedenfalls hat die Referentin klar zum Ausdruck gebracht, dass Finanzgerichte den Darlegungen der Finanzverwaltung im Rahmen der SRP nicht „blind“ folgen.



Udo Eversloh,
Resortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH-Schlussanträge: Mutter-Tochter-Richtlinie – Quellensteuer auf abfließende Dividenden – Verhinderung von Steuerumgehungen

Generalanwältin *Kokott* schlägt dem Gerichtshof vor, wie folgt zu entscheiden:

Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 90/435/EWG und Art. 43 EG in Verbindung mit Art. 48 EG stehen der Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der einer gebietsfremden Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar von drittstaatsansässigen Personen kontrolliert wird, für die Gewährung der Quellensteuerbefreiung nach Art. 5 der Richtlinie der Nachweis nicht steuerlicher Gründe für die Struktur der Beteiligungskette auferlegt wird, ohne dass die Verwaltung verpflichtet wäre, hinreichende Indizien für eine künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Konstruktion, die auf die Erlangung einer Steuerbegünstigung ausgerichtet ist, beizubringen.

GA Kokott, Schlussanträge vom 19.1.2016 – C-6/16, *Eqiom* und *Enka*

Volltext: **BB-ONLINE BBL2017-213-1**
unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Begriff „Dienstleistung gegen Entgelt“ – Entrichtung von Abgaben an Gesellschaften zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zum Zweck des gerechten Ausgleichs

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13.7.2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Inhaber von Vervielfältigungsrechten zugunsten der Hersteller und Importeure von unbespielten Datenträgern und Geräten zur Aufzeichnung und Vervielfältigung, von denen Gesellschaften zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für Rechnung der Rechtsinhaber, aber im eigenen Namen Abgaben auf den Verkauf dieser Geräte

und Datenträger erheben, keine Dienstleistung im Sinne dieser Richtlinie erbringen.

EuGH, Urteil vom 18.1.2017 – C-37/16, *SAWP*
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2017-213-2**
unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Tätigkeit der Verwaltung und Bereitstellung von Straßenanlagen gegen Zahlung einer Maut

Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, die eine Tätigkeit ausübt, die darin besteht, Zugang zu einer Straße gegen Zahlung einer Maut zu gewähren, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens nicht als mit den privaten Betreibern im Wettbewerb stehend anzusehen ist, die Mautgebühren auf anderen mautpflichtigen Straßen gemäß einem Vertrag mit der betreffenden Einrichtung des öffentlichen Rechts nach nationalen Rechtsvorschriften erheben.

EuGH, Urteil vom 19.1.2017 – C-344/15, *National Roads Authority*
Volltext: **BB-ONLINE BBL2017-213-3**

unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Sonderregelung der Differenzbesteuerung

Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass gebrauchte Teile, die aus Altfahrzeugen, die ein Autoverwertungsunternehmen von einer Privatperson erworben hat, stammen und als Ersatzteile verkauft werden sollen, „Gebrauchsgegenstände“ im Sinne dieser Bestimmung sind, mit der Folge, dass die Lieferungen solcher Teile durch einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer der Differenzbesteuerung unterliegen.

EuGH, Urteil vom 18.1.2017 – C-471/15, *Sjelle Autogenbrug*
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2017-213-4**
unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – Vergünstigungen bei den zur Deckung der allgemeinen Kosten des Stromsystems zu zahlenden Beträgen

1. Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom ist dahin auszulegen, dass energieintensiven Betrieben im Sinne dieser Bestimmung durch das nationale Recht gewährte Vergünstigungen bei Beträgen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die zur Deckung der allgemeinen Kosten des Stromsystems zu zahlen sind, unter den Begriff „Steuerermäßigungen“ fallen, vorbehaltlich einer Überprüfung der tatsächlichen Umstände und nationalen Rechtsvorschriften, auf denen diese Antwort des Gerichtshofs beruht, durch das vorlegende Gericht.

2. Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2003/96 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die Steuerermäßigungen für den Verbrauch von elektrischem Strom lediglich für diejenigen energieintensiven Betriebe im Sinne dieser Bestimmung vorsieht, die dem verarbeitenden Gewerbe angehören.

EuGH, Urteil vom 18.1.2017 – C-189/15, *IRCCS – Fondazione Santa Lucia*
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2017-213-5**
unter www.betriebs-berater.de

EuGH-Schlussanträge: Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – Begriff des elektrischen Stroms, der hauptsächlich für die Zwecke der chemischen Reduktion verwendet wird

Generalanwalt *Bobek* schlägt dem Gerichtshof vor, wie folgt zu entscheiden: